

Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Zwischen der

Stadt Schopfheim, Hauptstraße 29 – 31, 79650 Schopfheim
(nachfolgend „Stadt“)
(vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Harscher)

und dem

Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach
(nachfolgend „Vorhabensträger“)
(vertreten durch die Landrätin Frau Marion Dammann)

wird folgender Vertrag über die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit abgeschlossen:

1. Dienstbarkeit

Auf dem im Eigentum der Stadt stehenden Grundstück, eingetragen im

**Grundbuch des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen,
Gemeinde Schopfheim, Grundbuch von Schopfheim, Blatt 2515:**
BV-Nr. 63: Flst.Nr. 419, Ehner-Fahrnau 1, Entegast 1, 2, Distrikt Entegast,
Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Waldfläche mit
3.335.852 m²,

werden für den Vorhabensträger durch die Stadt vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen hergestellt und erhalten.

Auf der dienstbarkeitsbelasteten Fläche dürfen für die Dauer des Bestehens der Dienstbarkeit vom Eigentümer des dienenden Grundstücks keine entgegenstehende Nutzung oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Ausgleichsmaßnahme beeinträchtigen oder gefährden können.

Der Vorhabensträger hat das Recht, jedwede Nutzungen, welche der Errichtung und dem Erhalt der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen widersprechen, zu untersagen.

Der Eigentümer sowie der Inhaber eines vom Eigentümer an ihn übertragenen Nutzungsrechts an dem Grundstück sind verpflichtet, jedwede neue bzw. zusätzliche Nutzung der Flächen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorab vom Vorhabensträger genehmigen zu lassen. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, sein Einvernehmen nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern.

Der Ausübungsbereich hinsichtlich der Flächen der Ausgleichsmaßnahmen bestimmt sich nach dem Lageplan aus **Anlage 2** zur Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen (nochmals unten angefügt), welcher Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrags ist.

Die Ausübung dieses Rechts kann Dritten überlassen werden.

Die Dienstbarkeit ist auflösend befristet. Sie endet nach Ablauf von 65 Jahre (15 Jahre Waldumbaumaßnahmen, danach 50 Jahre naturnahe Waldwirtschaft) ab Beginn der

Vertragslaufzeit gem. § 4 der Vereinbarung mit Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

Als Entschädigungszahlung an die Stadt für die Bewilligung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird ein Gesamtbetrag von 5.000,00 EUR angegeben. Dieser ist bereits in der einmaligen pauschalen Entschädigung gem. § 3 der Vereinbarung enthalten.

2. Grundbucheklärungen

Die Stadt **bewilligt** und der Vorhabensträger **beantragt** die Eintragung der vorgenannten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

Abt. III des Grundbuchs ist lastenfrei. In Abt. II soll die Dienstbarkeit an erster Rangstelle eingetragen werden, sodass dieser grundsätzlich keine Rechte vorgehen. Abweichend hiervon können Belastungen in Abt. II des Grundbuchs dieser Dienstbarkeit vorgehen, soweit sie dem vorliegenden Zweck nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Rechte, welche zu Gunsten des Vorhabenträgers eingetragen sind. Sollten Rechte in Abt. II tatsächlich vorgehen, wird zunächst die Eintragung an rangbereiter Stelle beantragt.

3. Schlussbestimmungen

Die Kosten dieser Urkunde sowie die Vollzugskosten übernimmt der Vorhabensträger.

Der Eigentümer versichert, dass über die von dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücksflächen keine Drittnutzungsverhältnisse bestehen, die einer Realisierung der vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen entgegenstehen.

Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Grundstücks vor der Eintragung der Dienstbarkeit hat die Stadt dem Erwerber die Einräumung der Dienstbarkeit an den Vorhabensträger mit der Maßgabe zur Pflicht zu machen, dass auch der Erwerber gehalten ist, in gleicher Weise seine Rechtsnachfolger zu binden.

Soweit Vereinbarungen in dieser Urkunde aus Rechtsgründen nicht dinglicher Inhalt einer Dienstbarkeit sein können, sind sie zwischen den Vertragsschließenden schuldrechtlich vereinbart. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, alle ihre in diesem Vertrag übernommenen schuldrechtlichen Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern mit entsprechender Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

Abänderungen dieses Vertrages müssen schriftlich vorgenommen werden, mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Der Vertrag ist einfach ausgefertigt; diese Fertigung erhält das Grundbuchamt Villingen-Schwenningen. Die Stadt und der Vorhabensträger erhalten je eine Abschrift.

Schopfheim, den

.....

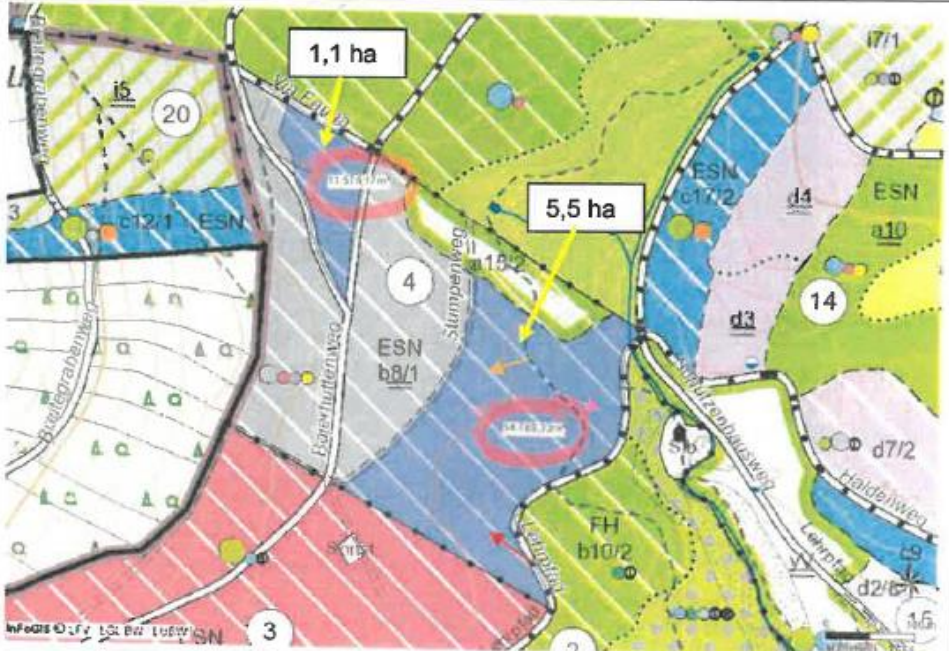
Stadt Schopfheim:

Landratsamt Lörrach:

.....
Dirk Harscher, Bürgermeister

DS

.....
Landrätin Frau Marion Dammann

FLÄCHENSTECKBRIEF 2 zum Kohärenzausgleich für den geplanten Deponieausbau DA III c			
Flst.Nr.	419 (Gem. Schopfheim)	Flächengröße	6,6 ha
LRT	Nicht ausgewiesen, wegen zu hoher Fichten- Douglasien- und Lärchenanteile	Eigentum	Stadtwald Schopfheim
Lage	Die Fläche für den Kohärenzausgleich liegt auf der Gemarkung Schopfheim, ca. 2,5 km südöstlich des geplanten Deponieausbaus DA III c.		
Auszug Forsteinrichtungskarte Stadtwald Schopfheim	 Abbildung 4 Die Flächen für die Kohärenzmaßnahme sind orange eingefärbt		
Bestandsbeschreibung	65-120, im Mittel 80-jähriges Buchen und Nadelholz Baumholz mit 40 % Buche, 25 % Fichte, 10 % Douglasie, 10 % Tanne, 10 % Lärche und 5 % Eiche. Naturverjüngung auf 1,9 ha von Tanne und Buche auf 50 % der Fläche. Derzeit wird der Anteil an Tanne gefördert und bei mind. 50 % gehalten, sodass sich zukünftig ein Nadelholz-Laubmischwald entwickeln würde.		
Forsteinrichtungskarte	 Abbildung 5: Die Flächen für die Kohärenzmaßnahme sind blau eingefärbt und liegen im ESN b8/1 der Abteilung 4. Die Teilflächen sind 5, 5 ha und 1,1 ha groß. Die Blickrichtungen der folgenden Abbildungen sind wie folgt gekennzeichnet: Abb.4 = roter Pfeil, Abb.5 = oranger Pfeil; Abb.6 = pinker Pfeil.		